

	Personen			
	1	2	3	4
	M.	M.	M.	M.
III. Fahrten auf das Land				
a) nach den Ortschaften unter A. IV. a.	2,00	2,50	3,50	4,00
b) nach den Ortschaften unter A. IV. b.	3,00	3,00	4,00	4,50
c) nach den Ortschaften unter A. IV. c. und d.	4,00	4,00	5,00	6,00

Wird bei den unter II. und III. angeführten Fahrten auch die Rückfahrt bedungen, so ist für diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste noch ein Betrag von 50 Pf. zu zahlen.

Außerdem ist in diesem Falle für jede angefangene Viertelstunde Aufenthalt nach Ablauf von 10 Minuten ein Wartegeld von 50 Pf. zu zahlen.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Bei allen Fahrten ist in Begleitung Erwachsener für ein Kind unter 10 Jahren nichts, für jedes mehrerer solcher Kinder nur die Hälfte des Tariffaßes zu zahlen.
- 2) Bei allen Fahrten sind auf Verlangen für eine Person 25 Kilo, für mehrere Personen zusammen überhaupt 50 Kilo Reisegepäck unentgeltlich mitzunehmen, und für je 5 Kilo Ubergewicht 5 Pf. besonders zu zahlen. Hunde dürfen zurückgewiesen werden.
- 3) Bei Fahrten mit mehreren Fahrgästen nach verschiedenen Endzielen ist der für Tourfahrten bestimmte Einheitsfaß für jede besonders abgesetzte Person zu erheben.
- 4) Für zweispännige Droschken ist bei Fahrten mit 1 und 2 Personen der Saß für 2 resp. 3 Personen zu bezahlen.
- 5) Für die nicht auf den Halteplätzen oder auf offener Straße verlangten Fahrten ist eine besondere Vergütung von 25 Pf. zu zahlen.
- 6) An Wartegeld ist für jede angefangene Viertelstunde nach dem Ablaufe von 10 Minuten seit der Dingung der Droschken oder der Abfahrt der auf der Straße bestellten Droschken nach dem Abholungsorte resp. der Ankunft der in der Wohnung bestellten an dem letzteren bei Tage 25 Pf., bei Nacht 50 Pf. zu zahlen.
- 7) Der Zeitpunkt des Antritts der Fahrt ist maßgebend für die Anwendbarkeit des Tages- oder des Nacht-Tariffes.

Taxe für Dienstmänner.

I. Für bestimmte einzelne Gänge.

A. Gänge in der Stadt.

Erste Zone. Innerhalb der Hotherstraße, Hirschwinkel, Große Wallstraße, Obersteinweg, Schanze, Fußweg zwischen Grünem Graben und Leichstraße, Brunnenstraße, Mittelstraße, Hospitalstraße, Wilhelmsplatz, Schützenstraße, Schießhaus, Kahle, Strubestraße, für einen Gang (12½ Kilo Gepäc frei) 10 Pf., für einen Gang (13 bis 25 Kilo Gepäc frei) 20 Pf., für jede angefangenen 25 Kilo 5 Pf. mehr, wenn über 150 Kilo, pro 50 Kilo 15 Pf.

Zweite Zone. Ueber obige Punkte hinaus, jedoch innerhalb der früheren Steuerlinie: für einen Gang (12½ Kilo Gepäc frei) 20 Pf., für einen Gang (13 bis 25 Kilo Gepäc frei) 30 Pf., für jede angefangenen 25 Kilo mehr 5 Pf., wenn über 150 Kilo, pro 50 Kilo 20 Pf.

Dritte Zone. Ueber die frühere Steuerlinie hinaus, so weit die Hypotheken-Nummern der Stadt reichen: für einen Gang (12½ Kilo Gepäc frei) 30 Pf., für einen Gang (13 bis 25 Kilo Gepäc frei) 40 Pf., für jede angefangenen 25 Kilo mehr 10 Pf., wenn über 150 Kilo, pro 50 Kilo 25 Pf. Bei allen vorgenannten Gängen ist, wenn das Gepäc mehr als eine Treppe hinauf oder herunter zu schaffen ist, für jede 25 Kilo 5 Pf. zu zahlen. Werden die Dienstmänner zur Empfangnahme des Auftrages, auf welchen sie nur 5 Minuten unentgeltlich warten dürfen, an einen bestimmten Ort verlangt, so ist für diesen Gang in der ersten Zone nichts, in der zweiten Zone 10 Pf. und in der dritten Zone 20 Pf. pro Mann zu zahlen. Längere Wartezeit als 5 Minuten ist nach der Taxe II. A. zu berechnen.